

Beispiele für die Berechnung des besonderen Kirchgeldes
(auf der Grundlage der Steuertabellen für das Steuerjahr 2020)

- 1. Herr Müller ist Alleinverdiener. Seine Ehefrau ist evangelisches Kirchenmitglied, er gehört keiner steuererhebenden Kirche an. Herr und Frau Müller haben zwei Kinder.**

Zu versteuerndes Einkommen	42.047,00 €
tarifliche Einkommensteuer (Splittingtabelle)	5.236,00 €
Berechnung der Kirchensteuer:	
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen in Höhe von 15.624,- € für beide Kinder	26.423,00 €
mindestens festzusetzendes besonderes Kirchgeld	0,00 €

Mit der Berücksichtigung der Freibeträge für beide Kinder sinkt das gemeinsam zu versteuernde Einkommen **unter 30.000 Euro**. Es wird deshalb kein besonderes Kirchgeld festgesetzt.

- 2. Herr Meier ist Mitglied der evangelischen Kirche und hat kein eigenes Einkommen. Seine Ehefrau verdient und ist kein Mitglied einer steuererhebenden Kirche. Die beiden haben keine Kinder.**

Zu versteuerndes Einkommen	53.215,00 €
tarifliche Einkommensteuer (Splittingtabelle)	8.352,00 €
Berechnung der Kirchensteuer:	
zu versteuerndes Einkommen	53.215,00 €
darauf entfallende Einkommensteuer	8.352,00 €
mindestens festzusetzendes besonderes Kirchgeld (Stufe 3 der Kirchgeldtabelle)	276,00 €

Das besondere Kirchgeld beträgt in diesem Fall 276,00 €.

Seite 2

- 3. Frau Schulze ist Mitglied der evangelischen Kirche. Ihr Ehemann gehört keiner steuererhebenden Kirche an. Sie haben beide Einkünfte, Kinder haben sie keine.**

Zu versteuerndes Einkommen	130.000,00 €
tarifliche Einkommensteuer (Splittingtabelle)	36.672,00 €
Berechnung der Kirchensteuer:	
zu versteuerndes Einkommen	130.000,00 €
darauf entfallende Einkommensteuer	36.672,00 €
auf die Ehegattin, die der Kirche angehört, entfällt davon folgender Einkommensteueranteil:	10.270,00 €
die festzusetzende Kirchensteuer beträgt 9 Prozent von 10.270,00 €	924,30 €
Nach Anwendung der Tabelle (Stufe 8) ergibt sich ein besonderes Kirchgeld in Höhe von	1.200,00 €

Frau Schulze zahlt ein besonderes Kirchgeld in Höhe von 1.200,00 Euro. Die evangelische Kirchensteuer des Kirchenmitgliedes (Frau Schulze) von 924,30 Euro wird in voller Höhe angerechnet. Das besondere Kirchgeld unterliegt dem Mindestkirchensteuercharakter.